## Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 15

# Beschlagnahme, §§ 94 ff. StPO

**I. Allgemeines:** Die Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen gehören zu den strafprozessualen Zwangsmitteln (vgl. Arbeitsblatt Nr. 12). Sie sind regelmäßig mit einem Grundrechtseingriff verbunden, weswegen besondere Anforderungen an die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zu stellen sind und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist. Im Hinblick auf den mit der Sicherstellung und Beschlagnahme verbundenen **Zweck** sind zwei Formen zu unterscheiden, die gesetzlich auch unterschiedlich geregelt sind:

- die Sicherstellung von **Beweismitteln** (§§ 94 ff. StPO): Hierdurch soll ein Beweisverlust verhindert und so die Durchführung des Strafverfahrens gesichert werden (beweissichernde Beschlagnahme) und
- die Sicherstellung von **Einziehungsgegenständen** (§§ 111b ff. StPO): Hierdurch sollen Gegenstände, die der Einziehung oder Unbrauchbarmachung unterliegen (vgl. §§ 73 ff., 74 ff. StGB), vor dem „Verschwinden" bewahrt werden (vollstreckungssichernde Beschlagnahme).

Eine **Sonderregelung** gilt für die Sicherstellung und Beschlagnahme deutscher **Führerscheine** (§ 94 III StPO). Obwohl hier systematisch eher § 111b StPO einschlägig wäre (der Führerschein wird nach § 69 III 2 StGB „eingezogen"), gilt über § 94 III StPO die Vorschrift des § 94 I, II StPO, da es bei dem Führerschein allein auf die tatsächliche Sicherstellung der Urkunde und nicht wie bei den §§ 111b ff. StPO auf die Verhinderung einer rechtsgeschäftlichen Verfügung ankommt. Davon zu unterscheiden ist die (vorläufige) Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 111a StPO, § 69 StGB.

**II. Sicherstellung und zwangsweise Beschlagnahme von Beweismitteln, §§ 94 ff. StPO:**

1. Zu unterscheiden sind hier die Fälle freiwilliger und unfreiwilliger Herausgabe der zu beschlagnahmenden Gegenstände:
   a) Formlose Sicherstellung, § 94 I StPO: Befindet sich ein Gegenstand im Gewahrsam einer Person, die bereit ist, diesen freiwillig herauszugeben, so kann der Gegenstand formlos sichergestellt werden (Inverwahrnahme). Hierbei handelt es sich um einen Realakt, der von allen Strafverfolgungsbeamten vorgenommen werden darf.
   b) Förmliche Beschlagnahme, § 94 II StPO: Befindet sich ein Gegenstand im Gewahrsam einer Person, die **nicht** bereit ist, diesen freiwillig herauszugeben, bedarf es einer förmlichen Beschlagnahme. Der Gegenstand wird durch eine ausdrückliche Anordnung gesichert (z.B. weggenommen oder versiegelt). Die Beschlagnahme bedarf grundsätzlich der Anordnung durch den Richter (bei Gefahr im Verzug: StA oder deren Ermittlungspersonen), § 98 I 1 StPO (Sonderregelungen für die Presse: § 98 I 2 StPO – ausschließlicher Richtervorbehalt). Gem. § 95 I StPO ist der nichtbeschuldigte Gewahrsamsinhaber verpflichtet, den Gegenstand herauszugeben (das gilt aufgrund der Selbstbelastungsfreiheit nicht für den Beschuldigten!). Bei Weigerung können Ordnungs- und Zwangsmittel verhängt werden, § 95 II StPO. Seit dem 01.07.2021 regelt § 95a StPO die sog. „heimliche Beschlagnahme". Hiernach darf die Benachrichtigung des Beschuldigten über die Beschlagnahme für eine bestimmte Zeit durch richterlichen Beschluss zurückzuhalten werden, allerdings nur, wenn sich der Gegenstand in Gewahrsam eines nichtbeschuldigten Dritten befindet. Dem Dritten (Gewahrsamsinhaber) kann ein Offenbarungsverbot auferlegt werden, § 95a VI, VII StPO.
2. Beschlagnahmeverbote: Nicht jeder Gegenstand darf beschlagnahmt werden. Ausgenommen sind:
   a) Behördenakten oder andere in amtlicher Verwahrung befindliche Schriftstücke, § 96 StPO: Sofern eine Sperrerklärung seitens der obersten Dienstbehörde vorliegt. Diese ist nur zulässig, wenn das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteil bereiten würde. Ein „in camera-Verfahren" (Gericht darf einsehen, die anderen Beteiligten nicht) ist nicht zulässig.
   b) Gegenstände, die sich im Gewahrsam eines Zeugnisverweigerungsberechtigten befinden, § 97 StPO: Hierdurch wird an die Zeugnisverweigerungsrechte angeknüpft mit dem Zweck, eine Umgehung der §§ 52, 53, 53a StPO zu verhindern. Geschützt sind schriftliche Mitteilungen, Aufzeichnungen des Verweigerungsberechtigten (z.B. des Verteidigers) und andere Gegenstände (z.B. ärztliche Untersuchungsbefunde), aber grundsätzlich nur, wenn sie sich im Gewahrsam des Zeugnisverweigerungsberechtigten befinden. Nach h.M. sollen entgegen dem Wortlaut des § 97 II 1 StPO auch Mitteilungen des Verteidigers an den Angeklagten (die sich im Gewahrsam des Angeklagten befinden) beschlagnahmefrei sein (Grund: § 148 StPO ist lex specialis). Dies gilt aber nach **BGHSt 53, 257** nicht für Straftaten, die der Verteidiger bei Gelegenheit der Verteidigung begeht, da § 148 StPO nur für die Zwecke der Verteidigung gelte; ist der Verteidiger selbst Beschuldigter, so kann z.B. ein Schriftstück, das bei einem früheren Mandanten gefunden wird und in welchem der Verteidiger nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens den Richter beleidigt, beschlagnahmt und gegen den Verteidiger verwendet werden. Ein Beschlagnahmeverbot entfällt ferner nach § 97 II 2 StPO, wenn der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigte einer Teilnahme am Hauptdelikt oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist oder wenn es sich bei den zu beschlagnahmenden Gegenständen um Deliktsgegenstände handelt (str. beim Verteidiger).
   c) Sonderfälle: Wenn verfassungsrechtliche Gründe der Beschlagnahme entgegenstehen (z.B. Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht bei Tagebüchern mit intimen Aufzeichnungen oder Aufzeichnungen des Beschuldigten, die er zur Vorbereitung seiner Verteidigung gefertigt hat).

**III. Sicherstellung von Verfalls- und Einziehungsgegenständen, §§ 111b StPO**: Hier gelten keine Besonderheiten.

**IV. Besondere Formen der Beschlagnahme:**

1. Führerschein: Der Führerschein als Dokument kann beschlagnahmt werden (§ 94 III StPO), die **Fahrerlaubnis** hingegen kann als behördliche Berechtigung nur vorläufig durch den Richter entzogen werden, § 111a StPO. Die endgültige Entziehung erfolgt dann im Urteil gem. § 69 I 1 StGB und der Führerschein wird gem. § 69 III 2 StGB eingezogen. Die vorläufige Entziehung durch den Richter wirkt zugleich als Anordnung oder Bestätigung der Beschlagnahme, § 111a III StPO.
2. Postbeschlagnahme: Sonderregelung in **§ 99 I StPO**, die jedoch nur gilt, soweit sich die zu beschlagnahmende Post im Postbetrieb, d.h. im Gewahrsam der Post befindet; ansonsten gelten die §§ 94 ff. StPO; gem. § 99 II StPO Auskunftsverlangen auch dann möglich, wenn sich Sendung noch nicht oder nicht mehr im Gewahrsam der Post befindet. Anordnung und Durchführung sind in § 100 StPO geregelt. Unter § 99 StPO fasste der **BGH** (NStZ 2009, 397) auch **E-Mails**, die sich beim Provider befinden, während das **BVerfG** (BVerfGE 124, 43) auch § 94 StPO für anwendbar hielt. Andere Stimmen sehen in § 100a StPO die passende Ermittlungsmaßnahme. Der **BGH** hält nun beide Maßnahmen alternativ für anwendbar (NStZ 2021, 355). Für den Sende- und Abrufvorgang gilt hingegen § 100a StPO (vgl. Arbeitsblatt Nr. 18).

**V. Rechtsfolgen**: Gelangt ein Gegenstand durch eine Sicherstellung (gleich welcher Art) in staatliche Obhut, so liegt ein **öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis** vor (strafrechtlicher Schutz über § 133 StGB). Wird der Gegenstand mittels förmlicher Beschlagnahme sichergestellt, so tritt zudem **Verstrickung** ein (strafrechtlicher Schutz über § 136 StGB).

**Literatur/Lehrbuch:** *Heinrich/Reinbacher*, Examinatorium Strafprozessrecht, 5. Auflage 2026, Problem 15.

**Literatur/Aufsätze:** *Becker/Baser-Dogan,* Zwischen Telekommunikationsüberwachung und heimlicher Beschlagnahme – Neues zum Zugriff auf beim Provider gespeicherte E-Mails, StV 2022, 459; *Dann*, Durchsuchung und Beschlagnahme in der Anwaltskanzlei, NJW 2015, 2609; *Gallus/Zeyher*, § 95a StPO als „Rettungsanker" für die heimliche Beschlagnahme von E-Mails beim Provider?, NStZ 2022, 462; *Huber*, Grundwissen – Strafprozessrecht: Sicherstellung und Beschlagnahme, JuS 2014, 215; *Klein*, Offen und (deshalb) einfach – Zur Sicherstellung und Beschlagnahme von E-Mails beim Provider, NJW 2009, 2996; *Momsen*, Volkswagen, Jones Day und interne Ermittlungen – Zur Zukunft strafrechtlicher Vertretung von Unternehmen in Deutschland, NJW 2018, 2362; *Satzger*, Reichweite des Beschlagnahmeverbots, JA 1998, 632; *T. Zimmermann*, Der strafprozessuale Zugriff auf E-Mails, JA 2014, 321.

**Rechtsprechung:** **BVerfGE 115, 166** – Verbindungsdaten (Beschlagnahme von Verbindungsdaten), vgl. *Marxen/Jones/Schubert/Pridik*, famos 04/2006; **BVerfGE 124, 43** – E-Mail (Beschlagnahme von E-Mails); **BVerfG NJW 2011, 1863** – Rundfunk (Beschlagnahme von Unterlagen); **BVerfG NJW 2015, 3430** – Durchsuchung bei Medien (Reichweite des § 97 V 1 StPO), vgl. *Janik/Rebbig*, famos 02/2016; **BVerfG NJW 2018, 2385** – VW-Dieselskandal (Sicherstellung von Unterlagen); **BGHSt 22, 385** – Führerschein (Beschlagnahme bei Gefahr weiterer Trunkenheitsfahrten); **BGHSt 38, 237 –** RAF (Beschlagnahme von Behördenakten); **BGHSt 43, 300** – Patientendaten (keine Umgehung der Beschlagnahmeverbote durch Trennung von Verfahren); **BGHSt 44, 46** – Aufzeichnungen (Beschlagnahmefreiheit persönlicher Aufzeichnungen zur Verteidigung); **BGHSt 53, 257** – Verteidigerpost (Zulässigkeit der Beschlagnahme von Schreiben des beschuldigten Verteidigers an seinen Mandanten); **BGH NStZ 2009, 397** – E-Mail (Beschlagnahme von E-Mails); **BGH NJW 2010, 1297** – E-Mail II (Verstoß gegen Übermaßverbot); **BGH NJW 2018, 3261** – Beschlagnahmevereitelung durch Verteidiger (keine Beschlagnahmeverbot bei „verfänglichen Geschäftsunterlagen"), vgl. *Fleitmann/Hil-*

*lenbrand*, famos 05/2019; **BGH NStZ 2021, 355** – E-Mail (Beim Provider ruhende E-Mails); **BGH NStZ 2025, 560** – Zwangsweise Entsperren eines Handys durch Fingerauflegen, vgl. *Fiehl/Schumann*, famos 12/2025; **LG Gera NStZ 2026, 199** – Beschlagnahme von Datenträgern.